

beit der stellvertretenden Abgeordneten im [...] verzichtet, müsste die Mandatszahl konsequenterweise bereits mindestens auf das Doppelte oder noch mehr erhöht werden.»⁷³

Noch heute sind die Meinungen über die Stellvertretung geteilt, nicht nur was deren Existenz, sondern auch was die Anwendung und mögliche zukünftige Ausgestaltung ihrer Rechte und Pflichten betrifft.⁷⁴ Wolff sieht in der jetzigen Wahrnehmung der parlamentarischen Stellvertretung den Wählerwillen gefährdet, indem in öffentlichen Landtagssitzungen die Stellvertreter zu oft anwesend sind. Denn seines Erachtens sind Abgeordnete vom Volk gewählt und damit ordentliche Abgeordnete oder aber sie erhalten bei Landtagswahlen nicht genügend Stimmen und sollten dementsprechend nicht im Landtag vertreten sein.⁷⁵ Beck sieht dies ähnlich und bemerkt mehrere Gründe für die häufige Ersetzung von ordentlichen Abgeordneten durch Stellvertreter. Seiner Meinung nach werden die Stellvertreter insbesondere dann von den Wählergruppen in den Landtag geschickt, wenn sich die ordentlichen Abgeordneten in einem Thema nicht «die Finger verbrennen» wollen oder wenn sich der ordentliche Abgeordnete von einem Thema distanzieren will.⁷⁶ Kaiser dagegen spricht sich für die aktuelle Regelung aus, doch sollten die Stellvertreter nicht beliebig austauschbar sein.⁷⁷ Demgegenüber betont Frick die Wichtigkeit von parlamentarischen Stellvertretern, gerade für kleine Wählergruppen.⁷⁸

3.2 Dauer

Die Verfassung bestimmt, dass parlamentarische Stellvertreter ordentliche Abgeordnete an «einzelnen oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen» (Art. 49 Abs. 4 LV) vertreten dürfen. Das heisst, dass sich ein ordentlicher Abgeordneter ebensowenig für einzelne Stunden innerhalb

73 Batliner Zur heutigen Lage, S.71.

74 Befragung Wolff, Frick, Beck, Hilti, Kaiser.

75 Befragung Wolff.

76 Befragung Beck.

77 Befragung Kaiser.

78 Befragung Frick.